

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wittenförden vom 22.03.2022 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden vom 19.03.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2, Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister **soll** eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.

§ 6, Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

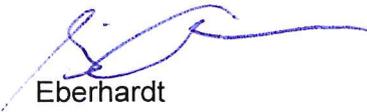
Der oder die 1. Stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin erhält monatlich 20 % und damit 220,00 Euro der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/in. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister/in ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

Der oder die 2. Stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Amtiert eine Stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Wittenförden, den


Eberhardt
Bürgermeister

